

UK Steuerrecht

Sommersemester 2017

Dr. Patrick Pfister



universität
wien

UK Steuerrecht

Sommersemester 2017
LV-Information 040602/1

Termine

16:45 – 20:00 Uhr zu folgenden Terminen im Hörsaal 14 OMP:
14.03.2017, 21.03.2017, 28.03.2017

Klausur

Donnerstag 27.04.2017, 18:30 Uhr Hörsaal 1 OMP

Benötigtes Arbeitsmaterial

Lehrveranstaltungsfolien (siehe Homepage unter Downloads),
Lehrbuch *Heinrich*, Steuerrecht (<http://www.steuerrecht-lehrbuch.at/>)
Kodex Steuergesetze 61. Auflage

Homepage <http://steuerrecht.univie.ac.at/>

E-Mail sabine.janiba@univie.ac.at

UK Steuerrecht

Sommersemester 2017
LV-Information 040602 (npi)

Prüfungsstoff

- Lehrveranstaltungsfolien
- Lehrbuch *Heinrich*, Steuerrecht (<http://www.steuerrecht-lehrbuch.at/>)
- Kapitel F. Umsatzsteuer
 - mit Ausnahme von VIII.5., XI., XII.3.6., XII.3.7, XIII.
- Kapitel G. Verkehrsteuern
 - mit Ausnahme von II. und III.

Allgemeines

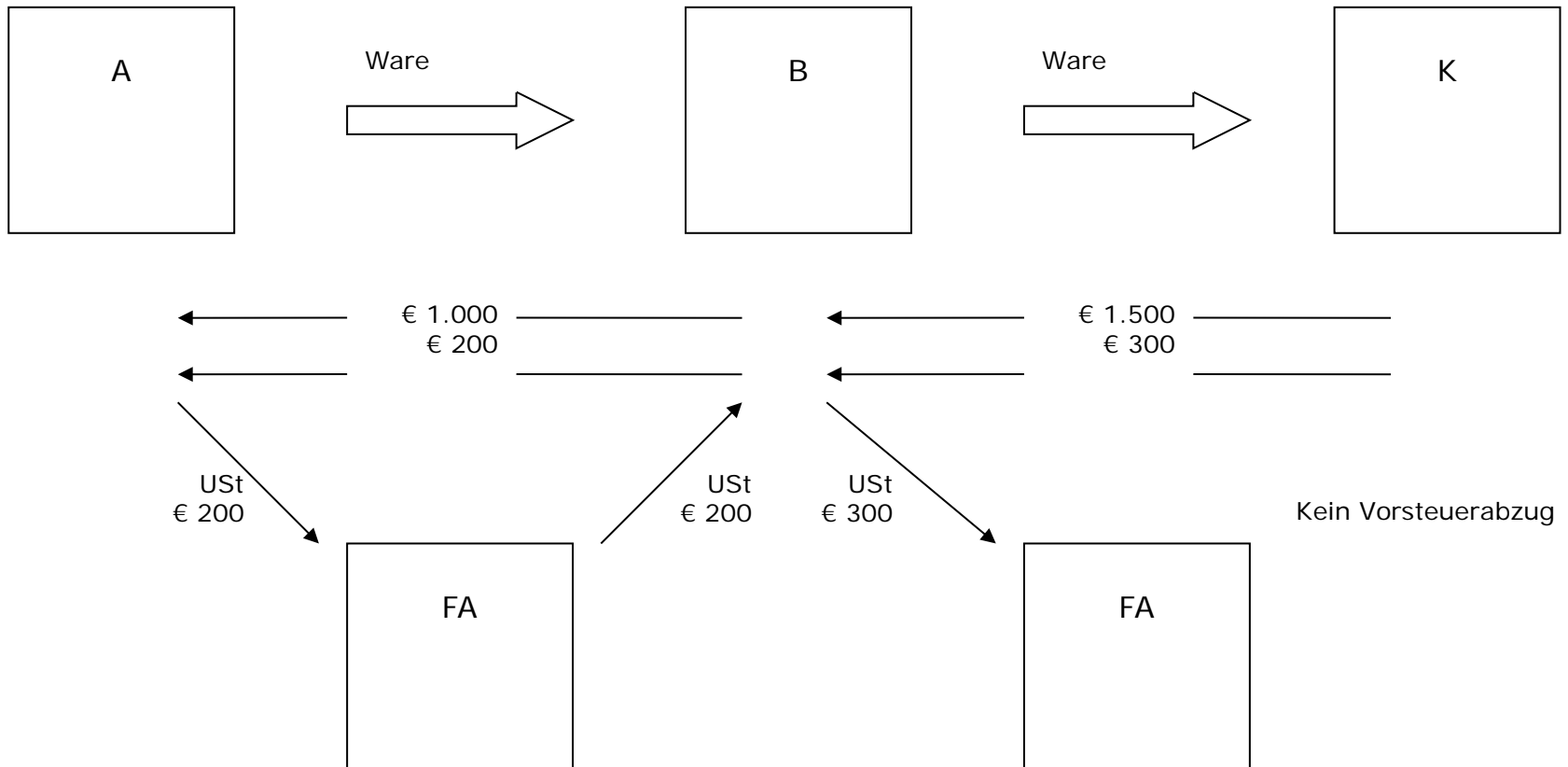
- UStG 1994
- UStR 2000
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU

- Objektsteuer
- Verkehrsteuer
- Verbrauchsteuer
- Indirekte Steuer
- Gemeinschaftliche Bundesabgabe

Umsatzsteuer I

- Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug
 - Mehrwertsteuer
- Steuerobjekt
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Eigenverbrauch
 - Einfuhr

Umsatzsteuer II



Unternehmer und Unternehmen iSd § 2 UStG

- Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
 - Nachhaltigkeit
 - Einnahmenerzielung
 - Körperschaft öffentlichen Rechts
 - Betriebe gewerblicher Art
 - Liebhaberei
 - zB private Hobbytätigkeiten
- Selbständigkeit
 - Dienstnehmer
 - Organschaft
- Unternehmenseinheit

Frage 1

Frau *Weiß* und Herr *Schwarz* betreiben gemeinsam ein gewerbliches Unternehmen in der Rechtsform einer OG. Weiters vermietet Frau *Weiß* ein Grundstück, welches sie in ihrem Privatvermögen hält. Zudem ist Frau *Weiß* zu 10% an einer GmbH beteiligt und erhält regelmäßig Gewinnausschüttungen.

Frage 2

Die A-GmbH stellt Getränke her, die sie an Dritte verkauft. Die B-GmbH, eine 100%ige Tochter der A-GmbH, stellt Glasflaschen her. Der Geschäftsführer beider Unternehmen ist ident. Die A-GmbH füllt ihre Getränke in Glasflaschen ab, die sie entgeltlich von der B-GmbH bezieht.

Grundlagen

- Einheitlichkeit der Leistung
- Verpflichtungsgeschäft vs. Erfüllungsgeschäft
- Leistungsaustausch
 - Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung
 - echte Subventionen
 - Innenumsätze
 - echter und unechter Schadenersatz

Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

- Lieferungen und sonstige Leistungen
(§ 1 Abs 1 Z 1 UStG)
- Einfuhr (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG)
- Entnahmeeigenverbrauch (§ 3 Abs 2 UStG)
- Nutzungseigenverbrauch (§ 3a Abs 1a UStG)
- Weitere (Binnenmarktregelung, siehe Folie 48)

Lieferungen und sonstige Leistungen

- Lieferungen (§ 3 UStG)
 - Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand (§ 3 Abs 1 UStG)
 - Entnahmeeigenverbrauch (§ 3 Abs 2 UStG)
- Sonstige Leistungen (§ 3a UStG)
 - Dienstleistungen
 - Dulden und Unterlassen

Frage 3

Herr *Feistinger* kauft von der *Möbelhaus GmbH* in Wien einen neuen Schrank für sein Schlafzimmer um € 700 (exkl. allfälliger USt). Herr *Feistinger* lässt den neuen Schrank von der *Möbelhaus GmbH* in seine Wiener Wohnung transportieren. Für den Transport werden € 60 (exkl. allfälliger USt) zusätzlich verrechnet.

Frage 4

Bei einem Unfall in der gewerblich tätigen *Gerberei-GmbH* mit Sitz in Wels flossen Chemikalien auf das Nachbargrundstück. Für die Beseitigung des eingetretenen Schadens (Erdarbeiten) muss eine Entschädigung in Höhe von € 14.500 (zuzüglich allfälliger USt) bezahlt werden.

Ort der Lieferung

- Ort des Gegenstands bei Verschaffung der Verfügungsmacht (§ 3 Abs 7 UStG)
- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung (§ 3 Abs 8 UStG)

Frage 5

Herr *Fränkli* aus der Schweiz hat beim Wiener Verkaufslokal eines österreichischen Selbstbaumöbel-Herstellers seine Kücheneinrichtung bestellt. Es ist vereinbart, dass Herr *Fränkli* die Kücheneinrichtung selbst abholt.

Frage 6

Bei der *Lagerungs-AG* in Graz sind Waren der *Ö-GmbH* eingelagert. Aufgrund einer Bestellung eines deutschen Kunden bei der *Ö-GmbH* wird diesem der Lagerschein in Frankfurt (Deutschland) übergeben, womit das Eigentum an den Waren übergeht.

Frage 7

Die österreichische *Baustoffhandel-GmbH* verkauft ein seit 30 Jahren im Unternehmen befindliches Grundstück in Loosdorf (Niederösterreich) um € 100.000 (zuzüglich allfälliger USt) an die in Wien lebende, nicht unternehmerisch tätige Frau *Sommer*.

Frage 8

Anfang 2013 erwarb ein österreichischer vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer von einem umsatzsteuerpflichtigen österreichischen Händler eine Kaffeemaschine um € 1.000 (zuzüglich USt) für sein Unternehmen. Ende des Jahres 2016 entnimmt der Unternehmer die Kaffeemaschine aus seinem Unternehmen.

Ort der sonstigen Leistung I

Grundregeln

- Leistungsempfänger ist Unternehmer (*B2B*):
Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG)
- Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer (*B2C*):
Unternehmerort (Ort des Sitzes oder der Betriebsstätte des Leistungserbringenden)
(§ 3a Abs 7 UStG)

Ort der sonstigen Leistung II

Wesentliche Ausnahmen von den Grundregeln (I)

- Vermittlungsleistungen *B2C*:
Ort der vermittelten Leistung (§ 3a Abs 8 UStG)
- Grundstücksleistungen *B2B* und *B2C*:
Grundstücksort (§ 3a Abs 9 UStG)
- Personenbeförderungsleistungen *B2B* und *B2C*;
Güterbeförderungsleistungen *B2C*:
Beförderungsstrecke (§ 3a Abs 10 UStG)

Ort der sonstigen Leistung III

Wesentliche Ausnahmen von den Grundregeln (II)

- Kulturelle uä Leistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, etc *B2C* (lit a, b und c) bzw *B2B* und *B2C* (lit d): **Tätigkeitsort** (§ 3a Abs 11 UStG)
- Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen und damit zusammenhängende Leistungen *B2B*:
Veranstaltungsort (§ 3a Abs 11a UStG)
- Kurzfristige Beförderungsmittelvermietung *B2B* und *B2C*:
Übergabeort (§ 3a Abs 12 Z 1 UStG)
- Nicht kurzfristige Beförderungsmittelvermietung *B2C*:
Wohnsitz des Leistungsempfängers
(§ 3a Abs 12 Z 2 UStG)

Ort der sonstigen Leistung IV

Wesentliche Ausnahmen von den Grundregeln (III)

- Leistungsort der **elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen § 3a Abs 13 UStG**
 - bei *B2C* → Leistungsort ist Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsempfängers
- Leistungsort der **Katalogleistungen des § 3a Abs 14 UStG**
 - bei *B2C* und Drittlandsansässigkeit des Leistungsempfängers → Leistungsort ist Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Drittlandsgebiet
(gilt für sonstige Leistungen gemäß § 3a Abs 14 Z 1-12 UStG)

Frage 9

Ein deutscher selbständig tätiger Architekt plant gegen Entgelt ein Gebäude für ein Grundstück in Salzburg.

Frage 10

Ein österreichischer Steuerberater berät ein US-amerikanisches (französisches) Unternehmen hinsichtlich österreichischer Steuerangelegenheiten.

Variante: Der Steuerberater berät einen amerikanischen (französischen) Privatmann.

Frage 11

Ein selbständiger Antiquitätenhändler aus Deutschland vermittelt dem österreichischen Privatmann Herrn *Gruber* den Verkauf von Gemälden an den Schweizer Unternehmer Herrn *Versek* für dessen Büroräumlichkeiten. Die Waren werden von Bregenz nach Zürich versendet.

Frage 12

Ein vorsteuerabzugsberechtigter österreichischer Unternehmer nutzt im Jahr 2016 einen bisher ausschließlich betrieblich genutzten LKW zum Transport von Baumaterial für die Errichtung seines Einfamilienhauses. Hinsichtlich des LKW war der österreichische Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bemessungsgrundlage

- Entgelt (§ 4 Abs 1 bzw Abs 9 UStG)
- Eigenverbrauch (§ 4 Abs 8 UStG)
- Einfuhr von Gegenständen (§ 5 UStG)

Frage 13

Die *Ferro-Maschinenfabrik AG* mit Sitz in Eisenstadt lieferte eine Papierschneidemaschine an die *Druckerei-AG* mit Sitz in Wien zu einem Kaufpreis von € 3.000 (zzgl. allfälliger Umsatzsteuer). Für die Aufstellung der Maschine verrechnet die *Ferro-Maschinenfabrik AG* weitere € 500 (zzgl. allfälliger Umsatzsteuer).

Frage 14

Der vorsteuerabzugsberechtigte Möbelhändler Herr *Berger* aus Baden bei Wien hat für seine Wohnzimmereinrichtung aus seinem Badener Unternehmen eine Sitzgarnitur entnommen. Herr *Berger* war hinsichtlich der Sitzgarnitur zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Bei einer Veräußerung hätte er € 20.000 erzielen können. Der Buchwert der entnommenen Sitzgarnitur im Zeitpunkt der Entnahme beträgt € 10.000, der gestiegene Wiederbeschaffungswert € 11.000.

Frage 15

Arbeitnehmer des österreichischen vorsteuerabzugsberechtigten Möbelhändlers Herrn *Berger* liefern eine von Herrn *Berger* für private Zwecke aus seinem Unternehmen entnommene Sitzgarnitur (siehe Frage 14) mit einem Firmen-LKW in sein Haus. Die anteiligen Aufwendungen für den LKW und die Arbeitnehmer betragen jeweils € 100.

Echte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs 1 Z 1 bis 6 UStG)

- **Ausfuhr (§ 7 UStG) bzw
innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 UStG)**
- **Lohnveredelung (§ 8 UStG)**
- **Seeschifffahrt und Luftfahrt (§ 9 UStG)**
- **Grenzüberschreitende
Beförderungsleistungen (§ 6 Abs 1 Z 3 UStG)**
- **Vermittlungsleistungen (§ 6 Abs 1 Z 5 UStG)**
- Weitere

Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs 1 Z 7 bis 28 UStG)

- **Sozialversicherung** (§ 6 Abs 1 Z 7 UStG)
- **Banktypische Leistungen** (§ 6 Abs 1 Z 8 UStG)
- **Grundstücksumsätze** (§ 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG, § 6 Abs 2 UStG)
- **Vermietung und Verpachtung**
(§ 6 Abs 1 Z 16 UStG, § 6 Abs 2 UStG)
- **Krankenanstalten und Ärzte**
(§ 6 Abs 1 Z 18 und 19 UStG)
- **Kleinunternehmer**
(§ 6 Abs 1 Z 27 UStG, § 6 Abs 3 UStG)
- Weitere

Frage 16

Ein österreichischer vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer verkauft Waren an einen serbischen Unternehmer um € 5.000 (exkl. USt). Der österreichische Unternehmer befördert die Waren von Wien nach Belgrad.

Frage 17

Ein (selbständiger) Frachtführer schließt mit einem österreichischen vorsteuerabzugsberechtigten Exporteur einen Frachtvertrag über die Beförderungsstrecke Wien-Belgrad ab. Die Beförderungskosten trägt zur Gänze der inländische Auftraggeber.

Frage 18

Ein österreichischer vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer vermietet ein Haus in Wien an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer, der dort sein Geschäftslokal betreibt. Der Vermieter hat von allfälligen Optionsrechten betreffend die Umsatzsteuerpflicht seiner Vermietungsumsätze nicht Gebrauch gemacht.

Frage 19

Eine österreichische Bank hat am 15.01.2016 einen Kredit an einen österreichischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer vergeben. Die Kreditsumme beträgt € 1,000.000 und der Zinssatz 6% p.a.

Frage 20

Ein österreichischer Kunstmaler hat im Jahr 2016 ein neues Atelier in Krems eingerichtet. Für Möbel hat er € 24.000 (zzgl. allfälliger USt) bezahlt. Im Jahr 2016 hat der Kunstmaler bloß ein Bild um € 21.000 (zzgl. allfälliger USt) verkauft. Das Bild wurde dem Käufer direkt im Atelier übergeben.

Steuersätze (§ 10 UStG)

- Normalsteuersatz 20 %
(§ 10 Abs 1 UStG)
- ermäßigter Steuersatz 10 %
(§ 10 Abs 2 UStG)
 - Lieferung von Gegenständen der Anlage 1 zum UStG
 - ua Vermietung zu Wohnzwecken
- ermäßigter Steuersatz 13 % grundsätzlich ab 1.1.2016
(§ 10 Abs 3 UStG)
 - Lieferung von Gegenständen der Anlage 2 zum UStG
 - ua Beherbergungsleistungen (ab 1.5.2016), künstlerische Tätigkeit, Eintrittskarten für Theater- und Kinovorstellungen

Frage 21

Für seine Privatwohnung in Wien bezahlt Herr *Schmitt* seinem Vermieter eine Nettomonatsmiete von € 700. Darüber hinaus bezahlt Herr *Schmitt* eine Nettomonatsmiete von € 70 für den Garagenplatz zu seiner Privatwohnung.

Frage 22

Der Wiener Gastwirt Herr *Schwarz* bewirbt einen österreichischen Unternehmer. Der Unternehmer verlangt von Herrn *Schwarz* eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis. Der Preis für die Speisen beträgt insgesamt € 75 (exkl. USt) und der Preis für die Getränke insgesamt € 30 (exkl. USt).

Rechnung (§ 11 UStG)

- Form
(§ 11 Abs 1 und Abs 1a UStG)
- Kleinbetragsrechnung
(§ 11 Abs 6 UStG)
- Steuerschuld aufgrund der Rechnung
(§ 11 Abs 12 und Abs 14 UStG)

Rechnung (§ 11 UStG)

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer Herr *Kopf* kauft zwei Kopiergeräte von der *Büro GmbH* mit Sitz in Steyr. Die *Büro GmbH* stellt die auf Folie 35 dargestellte Rechnung aus:

Büro GmbH
Hauptstraße 1
4400 Steyr
Österreich

Franz Kopf
Liechtensteinstraße 10
1090 Wien
Österreich
UID-Nr.: ATU33322211

Rechnung/Invoice
Seite 1 von 1

Rechnungsdatum 30.September 2015
Lieferdatum 30.September 2015
Rechnungsnummer RE09-0124

Zahlungsbedingung 7 Tage netto Fälligkeitsdatum 7.10.2015

| Nr. | Beschreibung | Menge | Einheit | VK-Preis | Rab.% | Betrag |
|------|---------------------|-------|---------|----------|-------|-----------|
| KG01 | Kopiergerät X 100 S | 2 | Stück | 5.500,00 | / | 11.000,00 |

| | |
|---------------------|-----------|
| Total EUR | 11.000,00 |
| 20% USt | 2.200,00 |
| Total EUR inkl. USt | 13.200,00 |

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Bei Zahlungsverzug verrechnen wir 1,5% pro Monat Verzugszinsen.

Büro GmbH
Hauptstraße 1
A-4400 Steyr
Tel.: 07252/32323
FAX: 07252/32320

Erfüllungsort: Steyr
Gerichtsstand: Steyr
Rechtsform: GmbH
Firmenbuchnummer: FN 110022g
UID-Nr.: ATU11122233

e-mail: büro@mail.at
www.bürogbh.at
Bankverbindung:
XY- Bank Steyr
IBAN: AT11 1222 1100 0011

Vorsteuerabzug I

- erhaltene Leistungen (§ 12 Abs 1 Z 1 UStG)
 - Leistungsempfänger Unternehmer
 - Leistung eines anderen Unternehmers
 - im Inland
 - für das Unternehmen
 - Rechnung
 - Anzahlung
- Einfuhr (§ 12 Abs 1 Z 2 lit a UStG)
- Reverse-Charge (§ 12 Abs 1 Z 3 UStG)
- Innergem. Erwerb (Art 12 Abs 1 Z 1 UStG)

Vorsteuerabzug II

- Unterscheidung echte/unechte Steuerbefreiung (§ 12 Abs 3 UStG)
- Aufteilung von Vorsteuern (§ 12 Abs 4 UStG)
- Vorsteuerberichtigung (§ 12 Abs 10/11 UStG)
- Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen (§ 14 UStG)

Frage 23

Der vorsteuerabzugsberechtigte österreichische Holzhändler Herr *Weiß* hat dem österreichischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer Herrn *Hitzig* eine Ladung Brennholz, in Form von Scheiten, verkauft. Herr *Hitzig* holt das Holz vom Lagerplatz in St. Pölten ab. In der Rechnung hat Herr *Weiß* den Nettopreis in Höhe von € 1.000 zuzüglich € 200 USt ausgewiesen.

Frage 24

Ein österreichisches vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen hat von seiner Genfer Zweigniederlassung (Schweiz) im Februar 2016 Uhren bezogen.

Frage 25

Der österreichische vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer Herr *Konrad* kauft für sein Unternehmen einen neuen PKW von einem vorsteuerabzugsberechtigten österreichischen Händler um € 15.000 (zzgl. allfälliger Umsatzsteuer).

Frage 26

Das Ehepaar *Huber* vermietet ein Haus in Wien an einen Arzt, der die Räumlichkeiten als Ordination nutzt (monatliches Mietentgelt € 2.000). Für die an dem Haus laufend vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten fällt monatlich Umsatzsteuer in Höhe von € 100 an. Die genannten Instandhaltungskosten werden von dem Ehepaar *Huber* getragen.

Frage 27

Der Schraubenfabrikant Herr *Kroiss* errichtete im Jänner 2014 auf einem Betriebsgrundstück in Wien ein Bürohaus, in dem nach dessen Errichtung die gesamte Verwaltung untergebracht wurde. An Vorsteuern wurden im Zusammenhang mit der Gebäudeerrichtung € 80.000 geltend gemacht. Im Februar 2016 wurde das Grundstück samt Bürohaus allerdings an den Unternehmer Herrn *Huber* veräußert.

Steuerschuld

- Steuerschuldner (§ 19 Abs 1 Satz 1 UStG)
- Reverse-Charge (§ 19 Abs 1 Satz 2 UStG)
- Entstehung der Steuerschuld (§ 19 Abs 2 UStG)
 - Soll-Besteuerung
 - Ist-Besteuerung
 - Anzahlungen

Frage 28

Die umsatzsteuerpflichtige *Möbelhandels-GmbH* mit Sitz in Wels lieferte am 10.02.2016 einen Einbaukasten um € 2.000 zuzüglich 20% USt an den nicht unternehmerisch tätigen Herrn *Hansen* nach Linz. Die Rechnung wurde Ende März 2016 ordnungsgemäß ausgestellt und an Herrn *Hansen* versandt, der den offenen Betrag im April 2016 begleicht.

Frage 29

Ein österreichischer Rechtsanwalt vertritt am 15.03.2016 einen österreichischen Klienten vor dem Bezirksgericht St. Pölten. Die Honorarnote für diesen Prozess (€ 500 zuzüglich 20% USt) verschickt der Rechtsanwalt am 22.03.2016. Der Klient bezahlt die offene Rechnung am 12.04.2016.

Frage 30

Die österreichische vorsteuerabzugsberechtigte *Maschinenfabrik AG* hat im Jänner Bauteile bei einer österreichischen vorsteuerabzugsberechtigten *Zuliefer GmbH* bestellt. Die Lieferung wird im März erwartet. Der Lieferant hat noch im Jänner eine Rechnung über den Gesamtbetrag € 120.000 (inkl. USt), in der die USt ordnungsgemäß gesondert ausgewiesen ist, übermittelt. Die Hälfte des Kaufpreises wird zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung im Februar an die *Zuliefer GmbH* bezahlt. Den Rest bezahlt die *Maschinenfabrik AG* einen Monat nach der Lieferung im April.

Frage 31

Der vorsteuerabzugsberechtigte deutsche Unternehmensberater *Claassen* berät ein österreichisches vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen bei der Erschließung des Ostmarktes und stellt dafür € 10.000 (zzgl. allfälliger USt) in Rechnung.

Durchführung der Besteuerung

- zunächst Selbstbemessungsabgabe
- Voranmeldungszeitraum (§ 21 UStG)
- Fälligkeit (§ 21 UStG)
- Veranlagung (§ 20 UStG)
- Aufzeichnungsverpflichtungen (§ 18 UStG)
- Sicherungsmaßnahmen (§ 27 UStG)

Binnenmarkt

- Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 UStG)
- Innergemeinschaftliche Verbringung (Art 1 Abs 3 UStG)
- Schwellenerwerber (Art 1 Abs 4 UStG)
- Innergemeinschaftliche Lieferung (Art 3 UStG)
- Versandhandel (Art 3 Abs 3 ff UStG)
- Sonstige Leistungen im Binnenmarkt (Art 3a UStG)

Frage 32

Innergemeinschaftlicher Erwerb, innergemeinschaftliche Lieferung

a) Der vorsteuerabzugsberechtigte deutsche Unternehmer Herr *Hellwig* liefert Waren an den vorsteuerabzugsberechtigten österreichischen Unternehmer Herrn *Maier*. Die Waren werden von München nach Wien versendet.

b) Der vorsteuerabzugsberechtigte österreichische Unternehmer Herr *Maier* liefert Waren an den vorsteuerabzugsberechtigten deutschen Unternehmer Herrn *Hellwig*. Die Waren werden von Wien nach München versendet.

Frage 33

Innergemeinschaftliche Verbringung

- a) Der vorsteuerabzugsberechtigte französische Unternehmer Herr *Claudel* verbringt Waren aus seinem Stammhaus in Paris in seine Betriebsstätte nach Salzburg. Er transportiert die Waren dabei mit seinem LKW, der anschließend wieder nach Paris zurückkehrt.
- b) Der vorsteuerabzugsberechtigte österreichische Unternehmer Herr *Maier* verbringt Waren aus seinem Stammhaus in Salzburg in seine Betriebsstätte nach Paris.

Frage 34

Versandhandel

Herr *Müller* aus Wien bestellt sich für private Zwecke bei einem deutschen Versandhandelsunternehmen (jährlicher Umsatz mit Privatkunden in Österreich: € 1.000.000) ein Buch um € 50 zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer.

Frage 35

Innergemeinschaftliche Güterbeförderung

Die österreichische Privatperson Frau *Guntram* beauftragt den österreichischen Frachtführer Herrn *Stark* mit dem Transport eines Klaviers für die Strecke Wien-Rom.

Multiple Choice - Beispiel

Welche der folgenden Angaben hat eine Rechnung für den umsatzsteuerpflichtigen Verkauf von zwei Produktionsmaschinen (Verkaufspreis: € 30.000 exkl USt je Produktionsmaschine) von einem österreichischen Unternehmer an einen anderen österreichischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer für dessen Unternehmen aus umsatzsteuerlicher Sicht unter anderem zu enthalten?

- a) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers.
- b) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers.
- c) Den anzuwendenden Steuersatz.
- d) Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Verkaufsgegenstände.

Multiple Choice - Beispiel

Der vorsteuerabzugsberechtigte österreichische Unternehmer Herr *Hart* bestellt im Oktober 2015 eine EDV-Anlage von der vorsteuerabzugsberechtigten österreichischen *Seiler GmbH*. Die Lieferung der EDV-Anlage erfolgt im Jänner 2016 in Graz. Gleichzeitig mit der Lieferung stellt die *Seiler GmbH* eine ordnungsgemäße Rechnung iSd § 11 UStG über € 6.000 (inkl USt) an Herrn *Hart* aus. Herr *Hart* leistet bereits im Dezember 2015 eine Anzahlung iHv € 2.400 (inkl USt). Die Restzahlung von € 3.600 (inkl USt) begleicht Herr *Hart* im Februar 2016. Welche der folgenden Aussagen ist/sind in diesem Zusammenhang zutreffend?

- a) Die Umsatzsteuerschuld für die Anzahlung entsteht mit Ablauf des Monats Dezember 2015.
- b) Die Umsatzsteuerschuld für die Restzahlung entsteht mit Ablauf des Monats Jänner 2016.
- c) Die Umsatzsteuerschuld für die Anzahlung und die Restzahlung entsteht mit Ablauf des Monats Februar 2016.
- d) Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist die *Seiler GmbH*.

Grunderwerbsteuer I

- Steuerobjekt (§ 1 GrEStG)
 - Erwerb inländischer Grundstücke
 - auch Schenkungen und Erbschaften
 - Ersatztatbestände (Anteilsvereinigung)
- Bemessungsgrundlage (§ 4 GrEStG)
 - Wert der Gegenleistung (zB Kaufpreis)
 - Grundstückswert
 - Festlegung (Details sind im Verordnungsweg geregelt)
 - als Summe des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes gem § 53 Abs 2 BewG und des Gebäudewertes oder
 - in Höhe eines von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wertes oder
 - in Höhe des geringeren gemeinen Wertes (Nachweis zB durch Schätzungsgutachten)

Grunderwerbsteuer II

- **Steuertarif (§ 7 GrEStG)**
 - unentgeltlicher Erwerb
 - für die ersten 250.000 Euro: 0,5%
 - für die nächsten 150.000 Euro: 2%
 - darüber hinaus: 3,5%des Grundstückswertes
(von derselben Person an dieselbe Person anfallende unentgeltliche Erwerbe der letzten 5 Jahre sind zusammenzurechnen)
 - entgeltlicher Erwerb 3,5%
 - teilentgeltlicher Erwerb: Aufteilung unentgeltlich/entgeltlich
 - Anteilsvereinigungen und Umgründungen 0,5%
 - Stiftungseingangssteueräquivalent 2,5%
- **Steuerschuldner (§ 9 GrEStG)**

Frage 36

Am 25.9.2016 wird ein Kaufvertrag über eine österreichische Liegenschaft zwischen Herrn *Amann* und Herrn *Bertram* aus Österreich beim Notar unterfertigt. Der Kaufpreis beträgt € 200.000 (Anschaffungskosten: € 100.000, Verkehrswert € 180.000). Am 20.10.2016 erfolgt die Eintragung in das Grundbuch.

§ 1 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 1 GrEStG

§ 4 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG

§ 7 Abs 1 Z 1 lit a TS 3 GrEStG

§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG

§ 8 Abs 1 GrEStG

§ 9 Z 4 GrEStG

§ 10 Abs 1 GrEStG

Variante: Es handelt sich um eine Liegenschaft in Deutschland.

§ 1 Abs 1 GrEStG

Frage 37

Herr *Frey*, der in Wien gelebt hat, stirbt und hinterlässt seinem in Wien wohnhaften Sohn ein Grundstück in Wien (Anschaffungskosten € 150.000, Verkehrswert € 800.000, Einheitswert € 60.000).

§ 1 Abs 1 Z 2 iVm § 2 Abs 1 GrEStG

§ 4 Abs 1 GrEStG

§ 7 Abs 1 Z 1 lit b GrEStG

§ 7 Abs 1 Z 2 lit a TS 1-3 GrEStG

§ 8 Abs 4 GrEStG

§ 9 Z 1 GrEStG

§ 10 Abs 1 GrEStG

Frage 38

Die österreichische *Holding AG* erwirbt eine 100%ige Beteiligung an einer österreichischen GmbH. Im Betriebsvermögen der GmbH befinden sich österreichische Grundstücke mit einem Verkehrswert von € 1.200.000 und einem Einheitswert von € 200.000.

§ 1 Abs 3 Z 1 iVm § 2 Abs 1 GrEStG

§ 4 Abs 1 GrEStG Grundstückswert

§ 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG

§ 8 Abs 1 GrEStG

§ 9 Z 3 lit b GrEStG

§ 10 Abs 1 GrEStG